



## **Empfehlungen des Bundesamts für Justiz zur Formulierung von Evaluationsklauseln**

### **1. Anlass**

Die Eidgenössischen Finanzkontrolle hat in ihrem Bericht „Umsetzung von Evaluationsklauseln in der Bundesverwaltung: Prüfung“ vom Oktober 2011 dem Bundesamt für Justiz empfohlen,

- „den Gesetzgebungsleitfaden mit Vorschlägen über die Formulierung von Evaluationsklauseln zu ergänzen“ und
- „im Rahmen von Gesetzesrevisionen systematisch darauf hinzuweisen, dass die bestehenden veralteten Klauseln präziser und sachgerechter formuliert werden.“

Die Finanzdelegation hat den Bundesrat mit Schreiben vom 21. Februar 2012 um Information über die vom Bundesamt für Justiz erarbeiteten Empfehlungen zu den Evaluationsklauseln bis am 11. Januar 2013 gebeten.

Da eine Überarbeitung des Gesetzgebungsleitfadens erst auf 2014 vorgesehen ist, werden die vorliegenden Empfehlungen vorerst auf der Webseite des Bundesamts für Justiz ([www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)> Themen > Staat & Bürger > Wirksamkeitsüberprüfung / Evaluation > Materialien zu Wirksamkeitsüberprüfungen) veröffentlicht.

### **2. Einführende Hinweise zu Evaluationsklauseln**

Die Dienststellen des Bundes sind grundsätzlich ermächtigt, Evaluationen durchzuführen. Der Bundesrat kann gestützt auf seine Vollzugsklausel (Art. 182 Abs. 2 BV) und seine Aufsichtskompetenzen (Art. 187 Abs. 1 Bst. a) jederzeit Evaluationen veranlassen<sup>1</sup>; seine Dienststellen können gestützt auf die erwähnten Verfassungsgrundlagen bzw. auf ihre aufgabenbezogenen Kompetenzen Evaluationen durchführen (lassen). Sie brauchen dafür nicht eine spezifische gesetzliche Grundlage. Setzt die Überprüfung jedoch spezifische Informationen voraus, welche von Vollzugsbehörden (namentlich Kantone) oder von Privaten bereitzustellen sind, dann sind die entsprechenden Pflichten in einem Erlass festzuhalten.

Evaluationsklauseln verpflichten eine Behörde zur Durchführung von Evaluationen bzw. zur Berichterstattung über deren Ergebnisse. Die Einfügung einer solchen Verpflichtung in einen Erlass ist nur dann gerechtfertigt, wenn künftig zwingend eine Evaluation durchzuführen ist, und setzt voraus, dass ihr Inhalt und ihr Umfang ausreichend klar formuliert werden.

---

<sup>1</sup> Artikel 170 BV richtet sich demgegenüber ausschliesslich an die Bundesversammlung. Die Bestimmung ist keine verfassungsrechtliche Grundlage für Wirksamkeitsüberprüfungen bzw. Evaluationen des Bundesrates und seiner Dienststellen. Die Bestimmung hat allerdings indirekt die Evaluationsaktivitäten der Bundesverwaltung befähigt.

### Notwendige und optionale Elemente von Evaluationsklauseln

Damit die aus einer Evaluationsklausel erwachsenden Pflichten ausreichend klar und präzise umschrieben sind, muss die entsprechende Bestimmung folgende Elemente enthalten:

- *Berichterstattende Behörde* (Wer informiert über die Ergebnisse der Überprüfung?): Bundesrat, Departement, Bundesamt...
- *Adressat der Ergebnisse der Überprüfung* (Wer wird über die Ergebnisse informiert?): Bundesversammlung, Bundesrat, Departement...
- *Endprodukt* (Was ist das Ergebnis der Überprüfung): in der Regel ein Bericht
- *Kriterien der Überprüfung* (In Bezug auf welche Kriterien oder Aspekte wird die Überprüfung durchgeführt?): Zweckmässigkeit, Vollzug bzw. Umsetzung<sup>2</sup>, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit...
- *Gegenstand der Überprüfung* (Was wird überprüft?): das Gesetz, die Massnahmen des Gesetzes, Artikel XX-YY des Gesetzes...
- *Zeitpunkt der Überprüfung* (Wann erfolgt die Überprüfung?): alle ... Jahre, spätestens ... Jahre nach Inkrafttreten, regelmässig...

Eine Evaluationsklausel kann darüber hinaus namentlich folgende optionale Elemente enthalten:

- *Für Überprüfung verantwortliche Behörde* (Wer führt Überprüfung durch?): Departement, Bundesamt...
- *Zweck der Überprüfung* (Wozu dient die Überprüfung?): Unterbreiten von Vorschlägen, wenn Ziele nicht erreicht werden, Berichterstattung zum Zeitpunkt des Antrags über einen neuen Rahmenkredit...

### 3. Gute Beispiele für die Formulierung von Evaluationsklauseln

*Beispiel A: Evaluationsklausel mit notwendigen Elementen*

<b>Elemente der Bestimmung</b>	<b>Möglichkeiten</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Berichterstattende Behörde, Adressat der Ergebnisse der Überprüfung, vorzunehmende Tätigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bundesrat erstattet dem Parlament / der zuständigen Parlamentskommission</li> <li>- Das Bundesamt erstattet dem Bundesrat / dem Departement</li> </ul>	<i>je nach Bedeutung des Erlasses bzw. der zu überprüfenden Massnahme</i>
<b>Zeitpunkt der Überprüfung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens alle ... Jahre</li> <li>- (spätestens) ... Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung</li> </ul>	<i>Zeitpunkt der Überprüfung abhängig von der Bedeutung des Erlasses und der Notwendigkeit einer regelmässigen Information des Berichtsadressaten</i>

<sup>2</sup> Die Verwendung der Begriffe „Vollzug“ und „Umsetzung“ im Bundesrecht erfolgt nicht einheitlich. Der Begriff „Vollzug“ wird namentlich in folgenden Konstellationen verwendet: Rechtsanwendende Tätigkeiten (z.B. mittels individuell-konkreter Anordnung) und Vollstreckung individuell-konkreter Anordnungen. Der Begriff „Umsetzung“ wird breiter gefasst und namentlich in folgenden Konstellationen verwendet: Erlass von Ausführungsvorschriften durch staatliche Behörden (insb. Kantone), politische Gestaltung und Förderung.

<b>Endprodukt</b>	- regelmässig	
<b>Kriterien der Überprüfung</b>	Bericht über die Zweckmässigkeit, die Umsetzung, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit	<i>jeweils zutreffende Kriterien aufführen</i>
<b>Gegenstand der Überprüfung</b>	- dieses Gesetzes / dieser Verordnung. - der Massnahmen nach Artikel XX – XX.	<i>Der Untersuchungsgegenstand kann auch konkret (beispielsweise "Integration der Behinderten") umschrieben werden.</i>

*Beispiel B: Evaluationsklausel mit notwendigen sowie zusätzlichen optionalen Elementen*

<b>Elemente der Bestimmung</b>	<b>Möglichkeiten</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Für Überprüfung verantwortliche Behörde</b>	- Das Bundesamt - Das Departement überprüft	
<b>Zeitpunkt der Überprüfung</b>	- mindestens alle ... Jahre - (spätestens) ... Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes / dieser Verordnung - regelmässig	<i>Zeitpunkt der Überprüfung abhängig von der Bedeutung des Erlasses und der Notwendigkeit einer regelmässigen Information des Berichtsadressaten</i>
<b>Kriterien der Überprüfung</b>	die Zweckmässigkeit, die Umsetzung, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit	<i>jeweils zutreffende Kriterien aufführen</i>
<b>Gegenstand der Überprüfung</b>	- dieses Gesetzes / dieser Verordnung. - der Massnahmen nach Artikel XX – XX .	<i>Der Untersuchungsgegenstand kann auch konkret (beispielsweise "Integration der Behinderten") umschrieben werden.</i>
<b>Berichterstattende Behörde, Adressat der Ergebnisse der Überprüfung, vorzunehmende Tätigkeit</b>	- Der Bundesrat erstattet dem Parlament / der zuständigen Parlamentskommission - Das Bundesamt erstattet dem Bundesrat / dem Departement	<i>je nach Bedeutung des Erlasses bzw. der zu überprüfenden Massnahme</i>
<b>Endprodukt sowie Zweck der Überprüfung</b>	Bericht und - unterbreitet Vorschläge für mögliche Verbesserungen. - beantragt gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen. - beantragt der Bundesversammlung gleichzeitig einen neuen Rahmenkredit.	

#### 4. Beispiele für eine mangelnde Spezifikation von Evaluationsklauseln

<b>Bestimmung</b>	<b>Fehlende Elemente</b>
Das Bundesamt evaluiert dieses Gesetz.	<i>Adressat der Ergebnisse der Überprüfung, Zeitpunkt und Kriterien der Überprüfung</i>
Die Auswirkung dieses Gesetzes wird regelmässig evaluiert.	<i>Berichterstattende Behörde, Adressat der Ergebnisse der Überprüfung, Zeitpunkt und Kriterien der Überprüfung</i>
Der Bundesrat sorgt für die wissenschaftliche Evaluation der Massnahmen nach diesem Gesetz.	<i>Adressat der Ergebnisse, Zeitpunkt und Kriterien der Überprüfung</i>
Der Bundesrat sorgt dafür, dass Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nach diesem Gesetz periodisch überprüft werden.	<i>Adressat der Ergebnisse der Überprüfung</i>
Bund und Kantone führen Erhebungen über die Umweltbelastung durch und prüfen den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes.	<i>Adressat der Ergebnisse der Überprüfung, Zeitpunkt und Kriterien der Überprüfung</i>

#### Empfehlungen

1. Evaluationsklauseln, welche sich an Bundesbehörden richten, enthalten mindestens Angaben zu folgenden Elementen:
  - a) Berichterstattende Behörde;
  - b) Adressat der Ergebnisse der Überprüfung;
  - c) Zeitpunkt der Überprüfung;
  - d) Endprodukt;
  - e) Kriterien der Überprüfung und
  - f) Gegenstand der Überprüfung.
2. Bei Erlassänderungen werden Evaluationsklauseln, welche diesen Anforderungen nicht genügen, angepasst.

Diese Empfehlungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Bundesamt für Justiz BJ  
Direktionsbereich Öffentliches Recht



Luzius Mader  
Vizedirektor